

S A T Z U N G

der

GIAQ Genossenschaft der Internet-Antiquare eG

Satzung der GIAQ eG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr	Seite 5
1. Firma	Seite 5
2. Sitz	Seite 5
3. Zweck	Seite 5
4. Gegenstand	Seite 5
5. Ausdehnung	Seite 5
6. Beteiligungen.....	Seite 5
7. Geschäftsjahr.....	Seite 5
§ 2 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft, Eintrittsgeld, Nachschusspflicht, Beiträge....	5
1. Arten der Mitgliedschaft	Seite 5
2. Ordentliche Mitgliedschaft.....	Seite 5
3. Erwerb der Mitgliedschaft.....	Seite 5
4. Investierende Mitgliedschaft.....	Seite 5
5. Eintrittsgeld.....	Seite 5
6. Mitgliederliste.....	Seite 5
7. Ausschluß der Nachschusspflicht	Seite 5
8. Beitragsordnung	Seite 6
9. Auszahlungen.....	Seite 6
§ 3 Geschäftsanteile, Einzahlungen	Seite 6
1. Geschäftsanteile und Pflichtanteile	Seite 6
2. Freiwillige Geschäftsanteile	Seite 6
3. Geschäftsguthaben.....	Seite 6
4. Verwendung des Geschäftsguthabens	Seite 6
5. Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens	Seite 6
6. Übernahme von Geschäftsanteilen	Seite 6
7. Zulassung der Übernahme.....	Seite 6
8. Mindestkapital der Genossenschaft	Seite 6
§ 4 Investierende Mitglieder	Seite 7

1. Zulassung als investierendes Mitglied.....	Seite 7
2. Voraussetzung für die Zulassung.....	Seite 7
3. Übernahme von Geschäftsanteilen	Seite 7
4. Rechte und Pflichten von investierenden Mitgliedern	Seite 7
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	Seite 7
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft.....	Seite 7
1. Kündigungsfrist der Mitgliedschaft	Seite 7
2. Kündigung von freiwilligen Geschäftsanteilen	Seite 7
3. Übernahme von Geschäftsanteilen	Seite 7
4. Rechte und Pflichten von investierenden Mitgliedern	Seite 7
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	Seite 7
1. Vorgang der Übertragung	Seite 7
2. Zustimmung durch den Vorstand	Seite 8
§ 8 Ausscheiden durch Tod	Seite 8
§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	Seite 8
§ 10 Ausschluss.....	Seite 8
1. Gründe zum Ausschluss	Seite 8
2. Zuständigkeit	Seite 8
3. Mitteilungspflicht	Seite 8
4. Angabe des Ausschlussgrundes	Seite 9
5. Bekanntgabe.....	Seite 9
6. Beschwerdemöglichkeit	Seite 9
7. Rechtsweg	Seite 9
§ 11 Auseinandersetzung.....	Seite 9
1. Grundlagen der Auseinandersetzung.....	Seite 9
2. Auszahlungsfrist und Aufrechnungsmöglichkeit	Seite 9
3. Auseinandersetzungsguthaben im Insolvenzfall.....	Seite 9
4. Kündigung einzelner Geschäftsanteilen	Seite 9
§ 12 Rechte der Mitglieder.....	Seite 9
§ 13 Pflichten der Mitglieder.....	Seite 10
§ 14 Generalversammlung	Seite 10
1. Einberufung und Tagesordnung.....	Seite 10

2. Beschlussfähigkeit	Seite 11
3. Außerordentliche Generalversammlungen.....	Seite 11
4. Tagungsort	Seite 11
5. Stimmverteilung	Seite 11
6. Versammlungsvorsitz.....	Seite 11
7. Versammlungsniederschrift.....	Seite 11
8. Abstimmungen und Wahlen.....	Seite 11
9. Bestimmung Geschäftsführung	Seite 11

§ 15 Vorstand**Seite 11**

1. Zusammensetzung und Amtszeit.....	Seite 11
2. Leitung der Genossenschaft	Seite 11
3. Beschußfassung	Seite 11
4. Zusammensetzung	Seite 11
5. Dienstverträge	Seite 11
6. Kündigung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes	Seite 11
7. Wechsel in den Aufsichtsrat.....	Seite 12
8. Niederlegung des Amtes.....	Seite 12
9. Vertretung.....	Seite 12

§ 16 Aufsichtsrat.....**Seite 12**

1. Zusammensetzung und Amtszeit.....	Seite 12
2. Beschußfassung	Seite 12
3. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	Seite 12
4. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.....	Seite 12
5. Dienstverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.....	Seite 12

§ 17 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten, Ehrenamt.....**Seite 12**

1. Grundsätze der Geschäftspolitik	Seite 12
2. Zustimmungspflichten des Aufsichtsrates	Seite 12
3. Zustimmung des Aufsichtsrates bei außerplanmäßigen Geschäften	Seite 12
4. Auslagenerstattung bei ehrenamtlicher Tätigkeit	Seite 13
5. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	Seite 13
6. Sitzungsvorsitz.....	Seite 13
7. Beschlussfähigkeit	Seite 13
8. Mehrheitsfindung	Seite 13

9. Protokollführung.....	Seite 13
§ 18 Jahresabschluss / Verzinsung des Geschäftsguthabens / Gesetzliche Rücklagen / Andere Ergebnisrücklagen	Seite 13
1. Erstellung des Jahresabschlusses	Seite 13
2. Erstellung des Lageberichtes.....	Seite 13
3. Auslage von Jahresabschluss und Lagebericht	Seite 13
4. Bericht des Aufsichtsrates	Seite 13
5. Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.....	Seite 13
6. Verwendung eines Jahresüberschusses.....	Seite 13
7. Feststellung des Jahresabschlusses.....	Seite 13
8. Verzinsung von Geschäftsguthaben	Seite 14
9. Ausschluss der Gewinnverteilung	Seite 14
10. Beschlussfassung im Falle eines Jahresfehlbetrages	Seite 14
11. Deckung eines Jahresfehlbetrages	Seite 14
12. Berechnung von Verlustanteilen	Seite 14
§ 19 Umwandlung / Liquidation	Seite 14
1. Beschlussfassung bei Umwandlung oder Auflösung	Seite 14
2. Gutachten eines Prüfungsverbandes	Seite 14
3. Liquidation	Seite 14
§ 20 Geschäftsordnung	Seite 14
§ 21 Bekanntmachungen.....	Seite 15
§ 22 Schlussbestimmungen.....	Seite 15
1. Salvatorische Klausel.....	Seite 15
2. Gerichtsstand.....	Seite 15

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet **GIAQ eG**. Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Zeit begründet.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft seiner Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (4) Hauptgegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Weiterentwicklung und das Marketing einer Internetplattform als Distributionssystem für antiquariatsspezifische Waren sowie weitere branchenübliche Dienstleistungen.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (6) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Personenvereinigungen beteiligen sowie Zweigniederlassungen und Außenstellen errichten.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft, Eintrittsgeld, Nachschusspflicht, Beiträge

- (1) Die Genossenschaft kann ordentliche Mitglieder und investierende Mitglieder aufnehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
die das Antiquariatsgewerbe ausüben und dafür einen Gewerbeschein nachweisen können.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitreten zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b) Zulassung durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Personen, die die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht erfüllen, können mit Zustimmung des Vorstandes als investierendes Mitglied aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- (5) Ein Eintrittsgeld wird in Höhe von € 50,00 erhoben, das den Kapitalrücklagen zugeführt wird. Die Kapitalrücklage dient ausschließlich zur Deckung von Bilanzverlusten. Das Eintrittsgeld ist unverzüglich nach Aufnahme in die Genossenschaft zu zahlen.
Das Eintrittsgeld ist dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben zu erlassen.
- (6) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist - auch für den Fall der Insolvenz - unabhängig von der Art der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

- (8) Die Generalversammlung hat eine Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung regelt jährlich wiederkehrende Beitragszahlungen.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Geschäftsanteile, Einzahlungen

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 250,00 und ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen. Ein Ratenzahlungsplan ist zu erstellen. Im Falle von Ratenzahlung sind mindestens 20 Prozent des Pflichtanteils sofort einzuzahlen, die monatlichen Raten müssen mindestens 10 Prozent des Pflichtanteils betragen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens zwei Geschäftsanteilen an der Genossenschaft zu beteiligen.
- (3) Ein Mitglied kann sich über die Pflichtanteile hinaus mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.
- (7) Jedes Mitglied kann beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile. Zusätzliche Anteile gewähren keine zusätzliche Stimme in der Generalversammlung.
Über die Zulassung zur Übernahme von (weiteren) Geschäftsanteilen als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (8) Das Mindestkapital der Genossenschaft im Sinne des § 8a GenG bestimmt sich zu 80 v. H. des in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesenen Geschäftsguthabens der Mitglieder, mindestens jedoch 50.000 Euro. Es gelten die Regelungen des § 8a Genossenschaftsgesetz zum Mindestkapital. Bei einer angeforderten Kapitalauszahlung wird die Auszahlung ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Im Falle mehrerer Auszahlungsanforderungen je Geschäftsjahr wird die Auszahlungssumme nach Verfügbarkeit quotal auf die Anforderungen aufgeteilt.

§ 4 Investierendes Mitglied

- (1) Ein Mitglied kann als investierendes Mitglied zugelassen werden, wenn dieses ausdrücklich die Zulassung als investierendes Mitglied beantragt. Das Mitglied kann beliebig viele investierende Genossenschaftsanteile übernehmen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung des Beitrittes als investierendes Mitglied ist die Übernahme von mindestens einem Geschäftsanteil (Pflichtanteil).
- (3) Über die Zulassung zur Übernahme von (weiteren) Geschäftsanteilen als investierendes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Investierende Mitglieder haben mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht in dieser Satzung anderes geregelt ist. Sie haben insbesondere Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung. Sie können auch nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein. Investierende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung zu zahlen. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen und Leistungen gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung freigestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7)
- c) Tod (§ 8)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9)
- e) Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen. Entscheidend ist das Datum des Zugangs beim Vorstand.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vierundzwanzig Monaten kündigen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag vollständig oder teilweise auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Bei einer Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens scheidet das Mitglied hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft aus.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet am Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden aus den im Gesetz (§ 68 des Genossenschaftsgesetzes) genannten Gründen oder wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - b) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz unbekannt verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen maßgeblich finanziell beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind anteilig abzuziehen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen einer Frist von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen (mit Ausnahme der investierenden Mitglieder gem. § 4 Abs. 4) teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,

- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- f) die Niederschrift über die nichtöffentliche Generalversammlung auf Anfrage des Mitgliedes gegen Zusicherung der Vertraulichkeit und Nichtveröffentlichung zu erhalten, Zu widerhandlungen können mit einer Vertragsstrafe von mindestens der Höhe der eingezahlten Geschäftsguthaben des betreffenden Mitglieds geahndet werden,
- g) die Mitgliederliste zu erhalten (vorzugsweise per Email).

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung sowie den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 3 zu leisten,
- c) bei der Aufnahme in der Kapitalrücklage (§ 2 Abs. 5) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- d) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 3 zu übernehmen,
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
- f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- g) im Verkehr mit der Genossenschaft die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaft einzuhalten.

§ 14 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder durch den Vorstand einberufen und hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch auf elektronischem Wege erfolgen. Wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder es wünschen, können sie eine außerplanmäßige Generalversammlung einberufen. Beschlüsse können auch auf elektronischem Wege gefasst werden, die Details werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (4) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung einen anderen Tagungsort festlegen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
- (7) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
- (9) Die Generalversammlung kann ein hauptamtliches geschäftsführendes Mitglied oder mehrere hauptamtliche geschäftsführende Mitglieder des Vorstandes bestimmen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder sein. Solange die Generalversammlung keine andere Amtszeit beschließt, wird der Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei einer Verlängerung der Amtszeit verlängert sich der Dienstvertrag eines hauptamtlich geschäftsführenden Vorstandes bzw. der hauptamtlichen geschäftsführenden Mitglieder entsprechend.
- (2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Generalversammlung vom Aufsichtsrat auf drei Jahre bestellt, die übrigen wählt die Generalversammlung. Die nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (6) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden,

zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

- (7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (9) Vertreter des Vorstands: Es wird ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. Das stellvertretende Mitglied nimmt nicht an den Sitzungen des Vorstands teil, ist jedoch über den Fortgang der Geschäfte laufend zu informieren.

§ 16 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter. Er wird von der Generalversammlung gewählt, und bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Solange die Generalversammlung keine andere Amtszeit beschließt, wird der Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (4) Einzelheiten der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats regelt die von ihm zu erstellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die der Zustimmung der Generalversammlung.
- (5) Sofern die Generalversammlung einen hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand bzw. mehrere hauptamtliche geschäftsführende Vorstände bestimmt, so unterzeichnet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglied bzw. den hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einen schriftlichen Dienstvertrag nach Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat / zustimmungsbedürftige Angelegenheiten / Ehrenamt

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die Gewährung von Krediten an Mitglieder, Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung und Geschäftsordnungsbeschlüsse.
- (3) Außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000,- Euro übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

- (4) Die Arbeit der Organe der Genossenschaft erfolgt ehrenamtlich. Die Auslagen von Vorstand und Aufsichtsrat, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden mit € 30,00 pro Stunde erstattet.
- (5) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (6) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (7) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (8) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl in Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (9) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.

§ 18 Jahresabschluss / Verzinsung des Geschäftsguthabens/Gesetzliche Rücklage/Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr auf.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und ggf. Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsorgan mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen. Der nach Abzug der Verzinsung der Geschäftsguthaben der Mitglieder verbleibende Jahresüberschuss ist der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis eine Rücklage in Höhe von mindestens 30 v. H. des ausgewiesenen Anlagevermögens (i. S. § 266 Abs. 2 A. HGB) gebildet ist.
- (6) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Generalversammlung.
- (7) Das eingezahlte Geschäftsguthaben wird gem. § 21a Abs. 1 GenG unter den Einschränkungen des § 21a Abs. 2 GenG mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszins per anno verzinst. Davon abweichend beträgt der Mindestzinssatz zwei Prozent, der

Höchstzinssatz vier Prozent per anno. Von der Verzinsung ausgeschlossen sind die Pflichtanteile der Mitglieder. Sofern Geschäftsguthaben auf Beschluss der Generalversammlung abgeschrieben wurden, sind diese zuerst aus Überschüssen wieder vollständig aufzufüllen. Eine Verzinsung der Geschäftsguthaben kann nur nach vollständiger Auffüllung aller ausgewiesenen Geschäftsguthaben erfolgen.

- (8) Eine Gewinnausschüttung wird ausgeschlossen. Ist die gesetzliche Rücklage gemäß § 18 Abs. 6 aufgefüllt, so sind die übersteigenden Beträge den anderen Ergebnisrücklagen zuzuführen.
- (9) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch alle Maßnahmen zugleich zu decken.
- (10) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet

§ 19 Umwandlung, Liquidation

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus drei Viertel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung beschließen.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen. Mit dem Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann die Generalversammlung Liquidatoren bestellen. Andernfalls erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vermögen und eventuell vorhandene Überschüsse nach dem Verhältnis der Genossenschaftsanteile an die Mitglieder verteilt werden.

§ 20 Geschäftsordnung

Weitere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung der Genossenschaft, die von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft gemeinsam zu erarbeiten und in den jeweiligen Gremien getrennt zu beschließen ist. Danach ist die Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Bundesanzeiger oder – soweit die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger nicht zwingend vorgeschrieben ist – durch Mitteilung in Textform an alle, auch an die investierenden Mitglieder.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige zulässige Regelung, die dem Willen des Satzungsgebers am Nächsten kommt, bis die Generalversammlung über eine neue Regelung entschieden hat.
- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern sowie für sonstige Streitigkeiten, soweit dies zulässig zu vereinbaren ist, ist der Sitz der Genossenschaft.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. November 2015.